



Presse - Information

Nr. 28/15

Datum: 29.06.2015

Dürfen Hartz - IV Empfänger in den Urlaub fahren?

Die Antwort lautet: Ja! Dennoch gibt es dabei einiges zu beachten!

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er Arbeitnehmern während des Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Empfängerin/Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich aber mit vorheriger Zustimmung Ihrer Ansprechpartnerin/Ihres Ansprechpartners für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch verreisen (so genannte Ortsabwesenheit). Allerdings darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch die Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

Grundsatz: Vor jeder Ortsabwesenheit muss diese im Voraus genehmigt werden! Dies sollte etwa 1 Woche vorher erfolgen. Ortsabwesenheiten können einfach über die Servicrufnummer **0345-6822 802** beantragt werden. Die Hotline ist wochentags von 8:00 – 18:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiter prüfen dann, ob Hinderungsgründe wie zum Beispiel anstehende Termine ihrem Urlaub entgegenstehen. In diesen Fällen ist eine persönliche Vorsprache zur Klärung angeraten.

Holen Sie sich keine Zustimmung Ihres Vermittlers oder stimmt er der Ortsabwesenheit nicht zu, entfällt Ihr Leistungsanspruch für den Zeitraum der Ortsabwesenheit.

Mirko Heyer

Pressesprecher
jobcenter-halle.presse@jobcenter-ge.de